

AUSGABE  
09/2015  
NOVEMBER



DAS OFFIZIELLE INFORMATIONSMAGAZIN DER

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

ENDGÜLTIGES AUS FÜR ZAHNBÜRO!

**indent**  
www.zahnaerztekammer.at

# AUSGESTRITTEN: DAS „ZAHNBÜRO“ SPERRT ZU



RA Mag. Dieter Wächter

**Nach jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Zahnärztekammer stellt die Zahnbüro Informationsgesellschaft mbH ihre Geschäftstätigkeit ein.**

Vor mehr als 5 Jahren hat die Zahnbüro Informationsgesellschaft mbH in der Mozartstraße in Linz ihre Tore geöffnet. Das Zahnbüro

bezeichnete sich selbst als „Informationsbüro“. Im Rahmen von „Beratungsgesprächen“, welche von Zahntechnikermeisterin Bettina Rauecker geleitet wurden, sollten die Patienten – als solche wurden die Ratsuchenden vom Zahnbüro selbst betitelt – eine individuelle Beratung im Hinblick auf Zahnregulierungen und Zahnsanierungen erhalten.

Die Zahnärztekammer hatte von Anfang an Bedenken: Zwar behauptete das Zahnbüro stets, lediglich allgemeine Informationen zu Zahnregulierungen und Zahnsanierungen zu erteilen, dies war nach Ansicht der zahnärztlichen Standesvertretung aber in der Praxis schwer zu handhaben. Es mochte durchaus Personen gegeben haben, welche sich als facheinschlägig Interessierte grundsätzliche Informationen geben lassen wollten, das Gros der „Patienten“ war aber wohl deshalb auf der Suche nach Rat im Zusammenhang mit Zahnsanierungen und Zahnregulierungen, weil ein entsprechender gesundheitlicher Bedarf an solchen bestand.

Problematisch für die Zahnärztekammer war insbesondere, dass im Zuge eines Beratungsgesprächs beim Zahnbüro, welches selbst von individueller Beratung sprach, eine Erörterung der jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen und Patientenwünsche stattfand und in der Folge den Patienten Entscheidungshilfe – so wiederum die Diktion des Zahnbüros selbst – geleistet wurde.

Eine derartige Entscheidungshilfe konnte allerdings nach Ansicht der Zahnärztekammer denklogisch nur dann dargeboten werden, wenn zunächst die Bedürfnisse der Patienten im Sinne einer Anamnese erörtert und in der Folge die individuell passenden

Sanierungen und Regulierungen im Sinne einer Diagnose besprochen wurden.

Diese Vorgehensweise ging nicht nur über das Berufsbild der Zahntechniker, welches keine Tätigkeiten am Patienten vorsieht, hinaus, sondern verstieß zudem gegen den in § 4 Zahnärztegesetz geregelten Zahnärztevorbehalt.

In den letzten 5 Jahren hat das Zahnbüro immer wieder umfangreiche Werbemaßnahmen getätigt. Wie in der „Indent“ berichtet wurde, konnten seitens unserer Kanzlei in Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer vor dem Landesgericht sowie dem Oberlandesgericht Linz mehrere Prozessserfolge gefeiert werden. Das Zahnbüro Linz bezeichnete sich beispielsweise als „erste Adresse, wenn es um kompetente Beratung bezüglich zahntechnischer Sanierungen geht“. Weiters wurde behauptet, es gäbe das Zahnbüro in Linz einmalig in Österreich als Beratungsstelle für Fragen rund um Zahnsanierungen und –regulierungen. Aufgrund unserer Unterlassungsklagen kamen die Gerichte zur Entscheidung, dass dies mit den tatsächlichen Gegebenheiten – hinsichtlich der hohen Qualität der Tätigkeit der Zahnärzte in diesem Bereich bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen – nicht in Einklang zu bringen ist und gab unseren Klagen statt.

Weitere Werbemaßnahmen auf der Homepage des Zahnbüros sowie eine Anzeige im Magazin „Gesund+“ der OÖ Nachrichten haben wir Ende letzten Jahres zum Anlass genommen, dem Landesgericht Linz generell die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit des Zahnbüros darzustellen. Im Rahmen eines weiteren Prozesses konnte die Zahnbüro Informationsgesellschaft mbH schlussendlich dazu verpflichtet werden, es zu unterlassen, zahnärztliche Tätigkeiten, wie insbesondere die Beratung von Patienten im Zusammenhang mit der im Einzelfall konkret indizierten Zahnregulierung oder Zahnsanierung, auszuführen.

Die oben geschilderte Geschäftstätigkeit des Zahnbüros war mit der Einhaltung dieses Unterlassungsgebots schlussendlich nicht in Einklang zu bringen. Die gerichtliche Durchsetzung dieses erwirkten Titels im Wege der Unterlassungsexekution, welche





unsere Kanzlei im Auftrag der Zahnärztekammer bereits in die Wege geleitet hatte, hätte für das Zahnbüro Pönalzahlungen in einer Höhe von bis zu EUR 100.000,00 pro einzelner Verstoß bedeutet.

Der Zahnärztekammer ist der tatsächliche Grund für die Einstellung der Geschäftstätigkeit des Zahnbüros nicht bekannt – eine diesbezügliche Einschätzung sei jedem Leser selbst überlassen. Als Fazit der jahrelangen Bemühungen kann aber festgehalten

werden, dass sowohl die Österreichische Zahnärztekammer, als auch die Landes Zahnärztekammer OÖ – hier soll insbesondere Frau Mag. Petra Eigruber Erwähnung finden – jeglichen denkbaren Aufwand betreibt, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Standes der Zahnärzte zu wahren.

Wir freuen uns, die Interessensvertretung der Zahnärzte mit unserer rechtlichen Expertise bei diesen Bemühungen unterstützen zu dürfen.

Vertrauenskanzlei der Landes Zahnärztekammer Oberösterreich

Schnelle, effiziente, individuelle und qualitativ hochwertige Erledigung

Kompetente Rechtsvertretung von ZahnärztInnen

ANWALTSSOCIETÄT  
**SATTLERGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER**  
 LINZ WIEN

**LINZ**  
 Atrium City Center, Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria  
 Tel.: +43 732 65 70 70-0, Fax: +43 732 65 70 70-65  
 E-Mail: linz@anwaltsocietaet.at

**WIEN**  
 Opernring 7, 1010 Wien, Austria  
 Tel.: +43 1 58 10 399-0, Fax: +43 1 58 10 399-100  
 E-Mail: wien@anwaltsocietaet.at

[www.anwaltsocietaet.at](http://www.anwaltsocietaet.at)

**RECHTSANWÄLTE**

Dr. Winfried Sattlegger  
 Dr. Klaus Dorninger  
 Dr. Klaus Steiner  
 Mag. Klaus Renner  
 Mag. Roland Zimmerhansl  
 Dr. Peter Huemer  
 Mag. Florian Obermayr  
 Dr. Gernot Sattlegger  
 Mag. Manfred Arthofer  
 Mag. Dieter Wächter

steinerundpartner.at